

Bürgerinitiative gegen die Erweiterung des Gefahrstofflagers
Lingenfeld/Germersheim BI „Kein Gefahrstofflager“

c/o Dietmar Bytzek
Thomas Dehler Str. 7a
76726 Germersheim
mail: gefahrstofflager@gmail.com
Tel: 07274-777201



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr

Präsidentin Frau Hauröder-Strüning
Fontainengraben 200

53123 BONN

Germersheim, den 02. Oktober 2017
Kopie an Landrat Dr. Brechtel

Ihr Antwortschreiben vom 26. September an Herrn Werner zum offenen Brief der
Bürgerinitiative „Gefahrstofflager“ an Frau BM'in Dr. Ursula von der Leyen

Sehr geehrte Frau Hauröder-Strüning,

vielen Dank für die Beantwortung des offenen Briefes. Wir interpretieren Ihre
Aussage und die Aussage im Schreiben vom 09. August 2017 von Herrn Dr.
Wesselmann an Herrn Gaulty, Kreisverwaltung Germersheim, zur Anwendung
der Störfallverordnung wie folgt:

Die materiellen Anforderungen der Störfallverordnung sind dort, wo sie von
einem zivilen Betreiber anzuwenden wären, auch von den US-Streitkräften zu
erfüllen, sofern nicht auf andere Weise eine vergleichbare Sicherheit
gewährleistet wird. Nach unserem Verständnis hat auch die
Überwachungsbehörde, also Ihre Behörde, die materiellen Anforderungen der
Störfallverordnung anzuwenden.

Bei dem genehmigten Lager in den Gebäuden 7983 und 7915 der DLA
Germersheim handelt es sich um Anlagen der oberen Betriebsklassen. Die
Störfallverordnung schreibt hier einen Überwachungsplan der Behörde vor

und für diese Klasse jährliche Überprüfungen. Bei festgestellten Abweichungen sind die Prüfintervalle anzupassen.

Es ergeben sich hiermit folgende offenen Fragen:

Warum wurden die Anlagen, lt. Schreiben an MdB Herrn Dr. Lindner vom 23. August 2017 nur im Abstand von 4 Jahren formell geprüft?

Warum wurde trotz festgestellter Abweichung keine Sonderprüfung unternommen?

Sind die Abweichungen abgestellt?

Wurden bei der Überprüfung folgende Punkte nach nach § 16 der Störfallverordnung mit den Modulen 1 (Prüfung der technischen Systeme) und 2 (Prüfung der Organisation und des Sicherheitsmanagementsystems) abgeprüft?

Insbesondere:

- Konzept zur Verhinderung von Störfällen
- Sicherheitsbericht
- Notfallplanung
- Eingriff Unbefugter – ADR 1.10
- Sicherheitsmanagementsystem inkl. Notfallmanagement
- Anlagenidentität
- Gefahrenpotenzial
- Sicherheitstechnisch relevante Anlagenteile (SRA)
- Gefahren-/Risikoanalyse
- sichere Umschließung
- Werkstoffe / Korrosion
- Rohrleitungen
- Explosionsschutz
- Brandschutz
- Exotherme Reaktionen
- PLT/MSR- Einrichtungen
- Fehlbedienungen
- Flucht- und Rettungswege
- Energie-/Medienversorgung
- Lagerung gefährlicher Stoffe
- Erdbebensicherheit
- Begrenzung von Störfallauswirkungen

Sind diese Punkte vollständig abgeprüft worden?

Wir bitten hier im Rahmen der von Ihnen zugesagten Transparenz um die Darstellung eines zukünftigen ausführlichen Überwachungsplanes.

Zu der Stellungnahme des externen Störfallbeauftragten der SGS –TÜV Saar vom 2. Oktober 2015 zum offensichtlich nicht genehmigten Freilager vor dem Gebäude 7915 teilten Sie folgendes sinngemäß mit: Da in neueren

Berichten der SGS-TÜV Saar dieser Mangel nicht mehr erwähnt wird, sei davon auszugehen, dass die Freifläche nicht mehr als Lager genutzt wird. Das ist eine reine Vermutung und entbindet Sie als Überwachungsbehörde nicht davon, sich persönlich von der Nutzung zu überzeugen.

Fakt ist, dass die Fläche am 07.09.2017 und am 29.09.2017 zur Lagerung von mehreren Paletten illegal genutzt wurde.

Die illegale Nutzung ergibt sich aus dem Gutachten der SGS –TÜV Saar zum Wasserhaushaltsgesetz vom 26. Januar. 2016. Demnach unterliegt diese Fläche nicht dem Besorgnisgrundsatz nach § 62 WHG, da keine Gefahrgüter auf dieser Fläche abgesetzt werden, sondern direkt vom LKW in die Halle verbracht werden. Somit ist diese Fläche nicht entsprechend „versiegelt“.

Welche Maßnahmen hat Ihre Behörde geplant, diese illegale Nutzung nachhaltig abzustellen?

Mit E-Mail vom 06. Juli 2017 an Herrn Althaus wurde Ihre Behörde auch auf folgenden Mangel hingewiesen.

Aus dem aktuellen Sicherheitsbericht, Stand 30.11.2016, geht aus der Gefahrenanalyse nach §9 der Störfallverordnung für die Gebäude 7915 (Neuantrag) und 7983 (Genehmigte Anlage), Anhang 6-1 folgendes hervor. In ca. 80% der Fälle, wird die Kategorie Schadensausmaß S2 (Schwere irreversible Verletzungen mehrerer Personen oder Tod einer Person etc.) festgestellt.

Als störfallverhindernde Vorkehrung wird auf die Handbücher (z.B. Sicherheitsmanagement Handbuch) im Anhang 1-1 verwiesen. Der Anhang 1-1 weist aus, dass diese Handbücher nicht erstellt sind. Da das Gebäude 7983 schon in Betrieb ist, wird das Gebäude ohne wesentliche störfallverhindernde Vorkehrungen betrieben.

Ist dieser Mangel abgestellt?

Im Gutachten zum Sicherheitsbericht wird auch auf Seite 16 folgendes festgestellt.

Fehlende Überwachung, Prüfung und Wartung von Sicherheitseinrichtungen. Gemäß § 6 Absatz 1 der Störfallverordnung in Verbindung mit § 12 Absatz 2 der Störfallverordnung hat der Betreiber schriftliche Unterlagen zu erstellen, die auch einen Wartungs- und Prüfplan der sicherheitsrelevanten Anlagenteile zu erstellen. Diese Unterlagen sind nicht erstellt und stellen einen wesentlichen Mangel im Sicherheitssystem dar.

Ist dieser Mangel abgestellt?

Das Lager mit 3100 t stellt mit Abstand (Rheine 121 t) das größte Lager in Deutschland und der EU dar.

Die mangelhafte Überwachung der Lager durch Ihre Behörde, im Sinne der Gesetze zum Schutze der Bevölkerung, sehen wir als nicht gegeben an oder sogar als grob fahrlässig.

Da selbst Ihre Behörde lt. Schreiben vom 09. August 2017 von Herrn Dr. Wesselmann an Herrn Gaulty, Kreisverwaltung Germersheim nicht genau weiß, was in der DLA gelagert wird und nur die Vermutung anstellt, dass die Stoffe einer Geheimhaltung bedürfen, können Sie vielleicht die Sorgen der Bürger nachvollziehen. Fragwürdig ist auch die Begründung Ihrer Behörde für die Einstufung der Anlage als militärische Einrichtung. Auch hier geht Ihre Behörde nur von Vermutungen aus, nachvollziehbare Fakten werden in dem Schreiben nicht genannt.

Es wäre es auch sehr hilfreich gewesen, wenn Ihre Behörde die beantragte Akteneinsicht in die Genehmigungsunterlagen zum Gebäude 7983 unterstützt hätte, das wäre auch im Sinne der zugesagten Transparenz gewesen. Die nicht nachvollziehbare Ablehnung durch Ihre Behörde hinterlässt das Gefühl, dass die DLA was verbergen will.

Transparenz sieht anders aus.

Wir werden uns damit aber nicht zufrieden geben. Wir möchten wissen, was da vor unserer Haustür passiert und werden weiter um Akteneinsicht kämpfen.

Wir bitten um eine kurzfristige Antwort über die Kreisverwaltung Germersheim.

Mit freundlichen Grüßen

Dietmar Bytzek,
1. Vorsitzender der BI „Kein Gefahrstofflager“